

ZOLL und NoVA – WEISUNG des BMF ab 14.6.2010

Mit Gültigkeit ab 14. Juni 2010 gibt das BM für Finanzen (BMF) eine neue Weisung an die Zollämter, in der die zollrechtliche Behandlung von Oldtimerfahrzeugen aus dem Nicht-EU-Raum geklärt werden soll.

Prinzipiell unterscheidet das EU-Zollrecht bei Fahrzeugen zwischen **Tarif-Pos. 8703** „normale Kraftfahrzeuge“ (Zoll und normale MWSt) und **Tarif-Pos. 9705** „Oldtimer“, die sinngemäß wie Antiquitäten (kein Zoll, halbe MWSt) behandelt werden.

Wie wir bereits informiert haben, wurde hier im November 2009 eine geringfügige Änderung in der entsprechenden EU-Richtlinie vorgenommen. In der jetzt kommenden Weisung werden die Kriterien festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Kraftfahrzeug zollfrei und zum halben MWSt-Satz in die EU eingeführt werden kann. Prinzipiell haben sich diese Anforderungen nicht geändert, neu ist jedoch, dass nicht alle Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind, mehr oder weniger ungeprüft in den Genuss dieser Begünstigung kommen.

In der Weisung wird für die zollrechtliche Behandlung nach Tarif-Pos. 9705 entweder ein Sachverständigen-Gutachten oder auch der Nachweis bestimmter Eigenschaften z.B. über die einschlägige Fachliteratur verlangt.

Der FIVA-Wagenpass des ÖMVV bzw. in Verbindung damit die auf die Zoll-Richtlinie der EU abgestimmten Gutachten des ÖMVV und ÖMVC sind grundsätzlich geeignete Nachweise für die Einstufung eines Kraftfahrzeuges als historisch. **Nützen Sie diesen kostengünstigen Service und informieren Sie Ihre Mitglieder!**

NoVA:

Da die NoVA-Befreiung für über 30 Jahre alte Fahrzeuge an diese zollrechtliche Bestimmung anknüpft, können auch Fahrzeuge die aus anderen EU-Ländern nach Österreich importiert werden von dieser Regelung betroffen sein.

Was zu beachten ist:

Fahrzeuge aus dem nicht-EU-Raum, die bereits importiert sind, aber noch nicht typisiert oder zugelassen sind, sind von der NoVA befreit, wenn sie nach Tarif-Pos. 9705 verzollt wurden (egal in welchem EU-Staat).

Import aus dem Nicht-EU-Raum:

Falls hier ein entsprechendes Gutachten verlangt wird, kann hier der ÖMVV für Ihre Clubmitglieder eine möglichst kostengünstige Lösung anbieten, bzw. einen kompetenten Sachverständigen empfehlen.

Freischalten der NoVA (insbesondere beim Import aus dem EU-Raum):

Auch hier kann der ÖMVV für Ihre Clubmitglieder eine kostengünstige Lösung anbieten, am besten gleich gemeinsam mit der Ausstellung einer FIVA ID-Card (diese kann auch für noch nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge ausgestellt werden).

Prinzipiell bleibt aber einmal abzuwarten, wie die Weisung - die sich in erster Linie an die Zollämter richtet - von den Finanzämtern umgesetzt wird.